

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes B 3 f Forststraße Ost

aufgestellt: 20. Juni 2002

Die Gemeinde Eichenau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung –BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes B 3 e Elsterstraße/ Süd bis Sperberstraße als

SATZUNG:

1. Im Bebauungsplan B 3 f Forststraße Ost, rechtsverbindlich seit 31. März 2002, werden in Ziffer 3.4, 3. Absatz die Worte „Garagen und sonstigen“ gestrichen.
2. Soweit durch die 1. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem am 20.11.2001 als Satzung beschlossenen und am 31. März 2002 bekanntgemachten Bebauungsplan B 3 f Forststraße Ost mit Begründung.

Entwurfsverfasser:
Gemeinde Eichenau - Bauamt -

Eichenau, den

.....
Im Auftrag
L. Dietz

.....
Hubert Jung
Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom die 1. Änderung des Bebauungsplanes B 3 f Forststraße Ost beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes ist am ortsüblich durch das **amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau** bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den

(Siegel)

.....
Hubert Jung
Erster Bürgermeister